

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



B e s c h l u s s

4 U 36/16

5 O 1319/15 Landgericht Oldenburg

In dem Rechtsstreit

M..... L.....

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte K..... & P.....

gegen

N.....-N..... S..... gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B..... & P.....

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht

am 21. Dezember 2016

einstimmig beschlossen:

1.

Die Berufung der Beklagten gegen das am 29. Februar 2016 verkündete Urteil des Landgerichts Oldenburg wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

2.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

3.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz beträgt 5.628,90 Euro.

Gründe:

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen, ebenfalls auf den Senatsbeschluss vom 04. November 2016, mit welchem die Parteien darauf hingewiesen worden sind, dass eine Entscheidung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO beabsichtigt ist.

II.

Der Senat weist die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Beschluss zurück, weil sie offensichtlich unbegründet ist. Zur Begründung wird zunächst auf den vorgenannten Hinweisbeschluss Bezug genommen (§ 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO).

Das weitere Vorbringen der Beklagten rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Soweit die Beklagte vorträgt, dem im Hinweisbeschluss zitierten Urteil des BGH vom 21. Mai 2015 (FamRZ 2015, 1491-1494) könne nicht entnommen werden, dass zur Feststellung eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 WBVG die von der Beklagten unterzeichnete Erklärung Anlage zu einem vorformulierten Vertragsentwurf gewesen sein muss, kann dem nicht gefolgt werden. Denn diese Voraussetzung ist bereits aus dem Leitsatz dieser Entscheidung ersichtlich.

Im Übrigen hat - einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 WBVG unterstellt -, dieser nicht die Nichtigkeit der von der Beklagten abgegebenen Erklärung zur Kostenübernahme gemäß § 134 BGB zur Folge. § 134 BGB betrifft lediglich Fälle, in denen die Vornahme von Rechtsgeschäften durch eine gesetzliche Vorschrift deshalb verboten wird, weil das Rechtsgeschäft einen von der Rechtsordnung missbilligten Inhalt aufweist oder einen zu missbilligenden Zweck verfolgt. § 134 BGB ist also nicht derart auszulegen, dass jeder Verstoß gegen ein Gesetz zur Nichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes führt. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Zuwiderhandlung gegen den mit der Norm verbundenen Schutzzweck verstößt. Zweck des § 14 Abs. 1 WBVG ist der Ausgleich zwischen dem Sicherheitsbedürfnis des Unternehmers, hier des Heimbetreibers, und dem Schutzbedürfnis des Verbrauchers, hier des Heimbewohners/Pflegegastes. Der Verbraucher soll vor Nachteilen geschützt werden, die ihm aus der doppelten Abhängigkeit vom Unternehmer und der Komplexität der miteinander verbundenen Leistungen für die Wahrung seiner Interessen drohen. Zugleich sollen die Nachteile, die sich für den Verbraucher daraus ergeben, dass er oft nicht über das notwendige Wissen und die erforderliche Erfahrung verfügt, um als gleichberechtigter Verhandlungs- und Vertragspartner gegenüber dem Unternehmer auftreten zu können, ausgeglichen werden. Insbesondere soll der Gefahr begegnet werden, dass der an einem Vertragsabschluss interessierte *Pflegegast* die Beitrittserklärung als ein von der Beklagten gewünschtes Sicherungsmittel in dem Glauben besorgt, es handele sich hierbei um einen für den Vertragsabschluss wesentlichen Umstand (vgl. BGH FamRZ 2015, 1491-1494, unter Hinweisung auf die Begründung des Gesetzesentwurfs). Eine Zielrichtung der Vorschrift, auch den Sicherungsgeber

(hier die Beklagte) vor einer Sicherungsleistung i.S.v. § 14 Abs. 1 WBVG zu bewahren, ist nicht ersichtlich.

Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 97 Abs. 1 ZPO und hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache - wie im Hinweisbeschluss ausgeführt - keine grundsätzliche Bedeutung hat und sich die für die Rechtsanwendung im vorliegenden Fall maßgeblichen Kriterien bereits aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergeben.

.....

.....

.....